

085 166

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 233/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zita H. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
C. [REDACTED] Str. [REDACTED], N. [REDACTED], A. [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Israel -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED] Str. [REDACTED], M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Unter Beachtung der Rechtsgrundsätze in BGH RnW 1970, 503 verneint der Berufungsrichter im Rahmen seines tatsächlichen Verantwortungsbereichs, daß die Klägerin oder ihr zweiter Ehemann im maßgeblichen Zeitpunkt dem deutschen Sprach- und Kulturkreis im Sinne von § 150 Abs. 1 BGB angehört hat. Angriffe gegen diese Beweiswürdigung rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Auch die Rüge der unzulässig vorweggenommenen Beweiswürdigung bei der als Zeugin benannten Frau Lilli N. greift nicht durch. Unter Anführung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht der Berufungsrichter von dem völligen Unwert dieser Zeugenaussage insbesondere deshalb aus, weil damit eine Tatsache unter Beweis gestellt werde, deren Unwahrheit die Klägerin selbst habe eingestanden

16h

- 3 -

missen. Ob das richtig ist und ob im vorliegenden Fall
der völlige Unwert der Zeugenaussage der Frau M. [REDACTED]
bejaht werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls und
rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thoma

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)